

# **Beitragsordnung der Fachgesellschaft für Ernährungstherapie und Prävention (FET) e.V.**

*Fassung vom 09. Mai 2014*

Fachgesellschaft für Ernährungstherapie und Prävention (FET) e.V.

Gerhart-Hauptmann-Ring 19

60439 Frankfurt am Main

Mobil: 0176/35363037

Fax: 03222/3947352

[www.fet-ev.eu](http://www.fet-ev.eu)

## *I. Grundlage*

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§3,4 der Satzung in der Fassung vom 09. Mai 2014.

## *II. Solidaritätsprinzip*

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Organisation ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Organisation ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Organisation ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen.

## *III. Beschlussfassung und Bekanntgabe*

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 09. Mai 2014 die nachfolgende Beitragsordnung modifiziert. Die Beitragsordnung wird gem. §3 der Satzung den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht und tritt dann in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Organisation beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Diese ist verbindlich.

## *IV. Regelungen*

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können der Organisation daraus keine Nachteile entstehen. Bei Vereinseintritt bis zum 30.9. des Jahres ist der volle, danach 50 Prozent des anteiligen Beitrages zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Apotheker- und Ärztebank

IBAN DE19100100100108795119

BIC PBNKDEFF

Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.03. eines Jahres fällig.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B. Die Beiträge des Vereins werden durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

### *Anlage A - Höhe des Mitgliedsbeitrages*

Mitgliedschaft	Beitrag per Überweisung	Beitrag per Einzugsverfahren	Beschreibung
ordentliche Mitgliedschaft	100,00 EUR	95,00 EUR	Fachkräfte im Gesundheitswesen, Multiplikatoren, Interessierte
ermäßigte Mitgliedschaft	65,00 EUR	60,00 EUR	Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Selbsthilfegruppenleiter

### *Anlage B - Höhe der Mahngebühren*

Mahnung	Gebühr
Mahnung 1	"Erinnerung"
Mahnung 2	2,00 EUR
Mahnung 3*	2,00 EUR
Einleitung Mahnverfahren/ weiteres Verfahren	Ausschluss der Mitgliedschaft
Nichtdeckung des Kontos bei Lastschriftverfahren	5,00 EUR